

Unfallopfer erhalten mehr Schutz durch neues Schadensersatzrecht

-Verbesserungen bei Personenschäden / Schmerzensgeld; dagegen Einschränkungen bei Regulierung von Fahrzeugschäden –

Seit 1. August 2002 gilt auf Deutschlands Straßen ein neues Schadensersatzrecht. Es hat viel Wirbel und Irritation ausgelöst; dies deshalb, weil Autofahrer künftig mehr haften müssen.

Auch die Verunsicherung der Kfz-Haftpflichtbranche war während des langjährigen Gesetzgebungsverfahrens entsprechend groß. Das im Gesamtkonzept der Schuldrechtsreform zu sehende, nun mehr gültige „2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz“ (Bundestags-drucksache 13/10435) hingegen modernisiert das deutsche Schadensersatzrecht und gleicht es europäischem Standard an. Es nimmt eine notwendige Umverteilung von Versicherungsleistungen bei Sachschäden hin zu Schadensleistungen bei Personenschäden vor.

a) Schutz der Kinder

Kinder haften im Straßenverkehr künftig erst ab Vollendung ihres 10. Lebensjahres für von ihnen verursachte Schäden. Dies bedeutet umgekehrt, dass ein Kraftfahrer bei einem Unfall mit einem Neunjährigen voll haftet, d. h. dem Kind den vollen Schaden ersetzen und auch seinen eigenen Schaden tragen muss. Daran ändert sich auch grundsätzlich nichts, wenn der Autofahrer den Unfall nicht hätte verhindern können. Auch der sogenannte „Idealfahrer“ (nach früherem Recht nicht zur Haftung verpflichtet) haftet künftig.

Dies mag im Ergebnis für den Nichtjuristen zunächst etwas seltsam wirken – ist es aber keinesfalls. Vielmehr war dies bei Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bisher gängige Rechtslage seit Bestehen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Der Gesetzgeber hat erkannt, dass die heutige Situation im Straßenverkehr nicht mehr derjenigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGB im Jahre 1900 entspricht. Verkehrsaufkommen und Geschwindigkeiten haben sich grundlegend verändert – ein Siebenjähriger kann diese Geschehensabläufe nicht erfassen und hat nicht das hierfür erforderliche Reaktionsvermögen. Die Anhebung des Haftungsalters war daher notwendig – Autofahrer müssen sich künftig noch vorsichtiger und vorausschauender verhalten, wenn Kinder gefährdet werden können.

Ähnlich verhält es sich künftig bei anderen (schwachen) Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern, Radfahrern oder Inlineskatern, aber auch bei älteren oder behinderten Menschen. Bei Autounfällen mit diesen Personengruppen wird auch den sogenannten Idealfahrer künftig regelmäßig ein Verschulden treffen. Hier wird jedoch über ein mögliches Mitverschulden durch die Rechtsprechung eine jeweils im Einzelfall vernünftige Verschuldensquote und damit ein adäquater Schadensausgleich erzielt werden.

b) Änderungen beim Schmerzensgeld

Das Schmerzensgeld war in der Vergangenheit im deutschen Schadensrecht an ein Verschulden verknüpft (§ 847 BGB). Das übrige Schadensrecht im BGB und StVG (Straßenverkehrsgesetz) bildete ein zusammenwirkendes System aus Verschuldens- und Gefährdenschaftung. Die Haftungsverantwortung wird hier aus der Tatsache abgeleitet, dass man mit dem Betrieb eines Fahrzeugs ein Haftungspotential schafft und schon deshalb haften muss. Es konnte also vorkommen, dass ein Unfallopfer seinen Blechschaden ersetzt bekam, Krankenhauskosten, Verdienstausschlag, Rentenleistung u. a. erhielt, aber keinen Anspruch auf Schmerzensgeld hatte, weil kein Verschulden nachweisbar war (z.B. weil der Unfallgegner den Frontalzusammenstoß trotz Abkommens von der eigenen Fahrspur deshalb nicht schuldhaft verursacht hatte, weil er auf einer nicht erkennbaren Ölspur schleuderte).

Künftig gibt es auch in diesen Fällen aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung Schmerzensgeld.

Die Schmerzensgeldhöhe in Deutschland hat sich durch das neue Gesetz jedoch nicht verändert. Nach wie vor liegt die Höhe im Ermessen des Gerichts und orientiert sich an den Gesamtumständen des Einzelfalles. Zwar sind für die Opfer positive Steigerungen der gerichtlich zugesprochenen Gelder erkennbar, amerikanische Verhältnisse wird es jedoch nicht geben; das Schmerzensgeld hat keine Sanktions- oder Straffunktion wie in Amerika, es soll vielmehr eine Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion für erlittene Einbußen und Schmerzen erfüllen.

Die in Deutschland ungemessen niedrige Zusprache von Schmerzensgeld durch die Gerichte wird vielenorts auch durch die Anwaltschaft kritisiert. Der im Verkehrs- und Verkehrsunfallrecht tätige Anwalt kann den Geschädigten oftmals nur über die volle Ausschöpfung anderer Schadenspositionen zu angemessener Gesamtentschädigung verhelfen. Ein solcher Bereich, wo in der Regel höhere Entschädigungen als das Schmerzensgeld selbst zu leisten sind, ist die Haushaltsführung. Der dort entstandene Schaden wird selbst von in der Breite tätigen Anwälten oftmals unterschätzt oder sogar vergessen. Geschädigte können, soweit sie in Folge eines Unfalls nicht mehr voll, teilweise und selbst nur kurzfristig in der Lage sind, ihren Haushalt zu führen, Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz kann in der Finanzierung einer Haushaltshilfe bestehen, er kann aber auch wahlweise in Geld erfolgen, soweit der Geschädigte sich etwa über Familienhilfe versorgen lässt. Die hier erzielbaren Gelder sind immens bis hin zu langjährigen monatlich zu zahlenden Renten in Anlehnung an Berufsgruppenvergütungen nach BAT. Der seither etwas fälschlich als „Hausfrauenschaden“ bezeichnete Ersatzanspruch steht nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im übrigen auch Kindern, Männern, selbst Alleinstehenden zu. Hier ist gute Beratung Geld wert.

c) Neuregelung beim Fahrzeugschaden

In diesem Bereich hat der Gesetzgeber den Rotstift angesetzt. Zwar erhält der geschädigte Kraftfahrer künftig nach wie vor – im Fall durchgeführter Reparatur – den vollen Rechnungsbetrag selbst dann erstattet, wenn die Reparatur etwas teurer wird als erwartet.

Eingeschränkt wird aber künftig die fiktive Abrechnung, d. h. die Abrechnung auf Gutachtensbasis ohne tatsächliche Durchführung der Reparatur bzw. bei Durchführung einer Billigreparatur.

Hier wird künftig die Mehrwertsteuer – also 16 % des Schadens – nicht mehr fiktiv erstattet. Die Schadensregulierung wird daher meist zum Rechenexempel, soweit man sie optimieren möchte; auch hier ist sicherlich anwaltlicher Rat notwendig.

Anwaltskosten, Gutachterkosten und Arztkosten sind im übrigen ebenfalls zu erstattende Schadenspositionen. Auch diese Kosten stehen Geschädigten Unfallopfern zu; hier hat sich durch die neue Rechtslage nichts geändert.

Von Rechtsanwalt Andreas Stiehl, Kanzlei Stiehl & Schmitt, Heidelberg